

**Bund der  
St. Sebastianus Schützenjugend im Bistum Aachen e.V.  
– Satzung –**

---

## **I. Allgemeines**

### **§ 1: Name**

- (1) Der  
„**Bund der St. Sebastianus Schützenjugend im Bistum Aachen e.V.**“,

nachstehend „BdSJ Aachen“ genannt, ist die Schützenjugend, die sich innerhalb der dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften angeschlossenen Schützenbruderschaften, Gilden und Vereine, nachstehend „Bruderschaften“ genannt, im Bistum Aachen als Schützenjugend zusammengeschlossen hat.

- (2) Der BdSJ Aachen ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Aachen unter Nr. 2446 eingetragen. Er führt den Namen „Bund der St. Sebastianus Schützenjugend im Bistum Aachen e.V.“

### **§ 2: Sitz**

Der BdSJ Aachen hat seinen Sitz in Aachen.

### **§ 3: Eingliederung in andere Verbände**

- (1) Der BdSJ Aachen ist Mitglied des Bundes der St. Sebastianus Schützenjugend (BdSJ) auf Bundesebene sowie des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Bistum Aachen.
- (2) Der BdSJ Aachen erkennt an:
- a) das BdSJ-Bundesstatut,
  - b) die Bundessatzung des BDKJ,
  - c) die Satzung des BDKJ Diözesanverbandes Aachen.
- (3) Der BdSJ Aachen ist Glied des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften – Diözesanverband Bistum Aachen e.V. und arbeitet mit diesem gemeinsam nach den Grundsätzen des Leitspruchs „Für Glaube, Sitte und Heimat“. Auch dessen Statuten sowie das Bundesstatut des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V., Köln, werden anerkannt.

### **§ 4: Patronat und Symbol**

- (1) Der Schutzpatron des BdSJ Aachen ist der Märtyrer St. Sebastian.
- (2) Das Symbol des BdSJ Aachen ist das St. Sebastianus-Kreuz: „Kreuz mit Pfeilen im Kreis“. Der Diözesanjugendschützenrat beschließt über die zeit- und jugendgemäße Gestaltung des Symbols.  
Die Banner, Standarten und Fahnen des BdSJ Aachen tragen dieses Symbol. Die

Bezirksverbände des BdSJ Aachen sollen ebenfalls dieses Symbol verwenden; sie können ihm einen regionalen oder historisch überkommenen Zusatz beifügen.

## II. Wesen und Zweck

### § 5: Zielsetzung und Leitgedanken

(1) Der Leitsatz des BdSJ Aachen lautet:  
**„Für Glaube, Sitte und Heimat“**

(2) **Glaube**  
 ist souverän. Er wird jedoch nach Ort und Umgebung vielfältig und verschiedenartig praktiziert. Der Glaube kann sich in vielen verschiedenen Verhaltensweisen ausdrücken; im Besuch eines Gottesdienstes, in der Bereitschaft, anderen Menschen zu helfen, oder auch darin, mit sich und seiner Umwelt ins Reine zu kommen. Somit ist der Glaube neben unserer gemeinsamen Grundüberzeugung mit den inneren Werten eines jeden Einzelnen verbunden, für die er einsteht und mit denen er sich identifiziert.

#### **Sitte**

ist nicht gleichbedeutend mit Moral. Sitten sind vielmehr bestimmte selbst auferlegte und von jedem Einzelnen akzeptierte Lebens- und Glaubensregeln, die ein Zusammenleben von Gesellschaften und Generationen ermöglichen. Zu ihnen zählen auch Brauchtum, Traditionen und der Schutz von Idealen und Werten. Die Sitten sind kein starres Regelgebilde, sondern tragen die Möglichkeit der Veränderung und Weiterentwicklung in sich.

#### **Heimat**

beruht auf dem langsamen Aufbau unterschiedlichster Beziehungen zu Personen, zu einem Haus, Ort oder Land, welche sich individuell verschieden schwer lösen lassen, falls man diese Heimat verlässt oder verlassen muss. Heimat sind gelebte Beziehungen, deren langsamen Aufbau kann man unter Umständen an verschiedenen Orten wiederholen.

(3) Im Sinne christlicher Weltanschauung verpflichten sich der BdSJ Aachen und seine Mitglieder zu folgenden Aufgaben:

1. Bekenntnis des Glaubens durch
  - ◆ Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung im Geiste einer gelebten Ökumene; die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen haben im BdSJ Aachen die gleichen Rechte und Pflichten,
  - ◆ Ausgleich sozialer Spannungen im Geiste der Geschwisterlichkeit,
  - ◆ Werke christlicher Nächstenliebe.
2. Schutz der Sitte durch
  - ◆ Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
  - ◆ Wahrnehmung der Liebe zum Nächsten im täglichen Miteinander,
  - ◆ Festigung der körperlichen und charakterlichen Selbstbeherrschung insbesondere durch den Schießsport und das historische Fahnschwenken.
3. Liebe zur Heimat durch
  - ◆ Dienst für das Gemeinwohl und tätige Nachbarschaftshilfe,
  - ◆ Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und

- ◆ Fahنشwenkens sowie der traditionellen Spielmanns- und Tambourmusik,
  - ◆ Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen,
  - ◆ Aktive Heimatpflege.
- (4) Die Ziele des BdSJ Aachen werden durch vielfältige und abwechslungsreiche Angebote, Lern- und Erlebnisfelder angestrebt:
- A. Angebote und Veranstaltungen
- Aus- und Fortbildung für ehrenamtliche Verantwortliche des Verbandes,
  - Kulturelle, gesellschaftliche und ökologische Aktivitäten,
  - Themenangebote zu kulturellen, religiösen, gesellschaftlichen und sportlichen Fragen,
  - Austausch durch Erlebnis- und Begegnungstreffen auf allen Ebenen des Verbandes,
  - Verbandsspezifische Angebote zur musischen Bildung, zum Brauchtums- und Sportschiessen, zum Fahنشwenken sowie zur Pflege, Bewahrung und Wiederbelebung der regionalen Traditionen.
- B. Lern- und Erlebnisfelder
- Glaube miteinander leben und ideenreich feiern,
  - Aktiv kirchliches Leben mitgestalten,
  - Soziales Engagement für Hilfsbedürftige in unserer Welt,
  - Demokratische Strukturen und Selbstorganisationsprozesse fördern,
  - Eigene Zielvorstellungen und Programmideen fördern.

## § 6: Gemeinnützigkeit

- (1) Der BdSJ Aachen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des BdSJ Aachen ist die Förderung der Jugendpflege im sozialen, kulturellen und kirchlichen Bereich, sowie die Förderung des Schießsports und des althergebrachten Brauchtums. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in § 5 Abs. 4 bezeichneten Maßnahmen.
- (2) Der BdSJ Aachen ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des BdSJ Aachen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## III. Mitgliedschaft

### § 7: Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des BdSJ Aachen sind die Kinder- und Jugendgruppen der Bruderschaften (nachfolgend „Gruppen der Schützenjugend“ genannt).
- (2) In diesen Gruppen der Schützenjugend werden Mitglieder der Bruderschaften bis zum vollendeten 24. Lebensjahr erfasst und zwar als Schülerschützen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, darüber hinaus als Jungschützen.
- (3) Die Gruppen der Schützenjugend haben als organisatorisch selbständige Gliederung

der jeweiligen Bruderschaft ihre eigenen, den historischen und örtlichen Verhältnissen entsprechende Satzungen. Diese dürfen dieser Satzung und den in dieser Satzung anerkannten Statuten nicht widersprechen. Der Erlaß und die Änderung von Satzungen der Gruppen der Schützenjugend sowie derjenigen Bestandteile der Satzung der Bruderschaften, welche die organisatorischen und finanziellen Belange der Gruppe der Schützenjugend betreffen, bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstandes.

- (4) Die Mitgliedschaft der im Bistum Aachen beheimateten Bruderschaften im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. schließt die Mitgliedschaft der Gruppe der Schützenjugend im BdSJ Aachen ein. Ein besonderer Antrag auf Mitgliedschaft im BdSJ Aachen ist daher nicht erforderlich.
- (5) Über den Aufnahmeantrag von den Bruderschaften angegliederten aber rechtlich selbständigen Gruppen der Schützenjugend entscheidet der Diözesanjugendschützenrat.

### **§ 8: Bezirksverbände**

- (1) Die Gruppen der Schützenjugend sind in den bestehenden Bezirksverbänden zusammengeschlossen. Die Gliederung der Bezirksverbände entspricht der Bezirksgliederung des Diözesanverbandes Aachen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften. Änderungen in dessen Bezirksgliederung bewirken unmittelbar eine entsprechende Änderung in der Bezirksgliederung des BdSJ Aachen.
- (2) Die Bezirksverbände geben sich ihre eigenen, den historischen und örtlichen Verhältnissen entsprechende Satzungen. Diese dürfen dieser Satzung und den in dieser Satzung anerkannten Statuten nicht widersprechen. Der Erlaß und die Änderung von Satzungen der Bezirksverbände bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstandes.
- (3) Soweit sich die Bezirksverbände aus Gründen öffentlicher Förderung oder ähnlichem eine eigene Rechtsfähigkeit haben verleihen lassen oder sich zukünftig verleihen lassen, bedarf dies der schriftlichen Anzeige an den Diözesanvorstand.

### **§ 9: Rahmensatzungen für die Bruderschafts- und Bezirksebene**

- (1) Die Rahmensatzungen für die Bruderschafts- und Bezirksebene des BdSJ Aachen sind Anlage dieser Satzung. Die Bruderschaften und Bezirke sind gehalten, ihre Satzungen an den Bestimmungen der Rahmensatzung auszurichten.
- (2) Solange sich eine Gruppe der Schützenjugend keine eigene Satzung gegeben hat und auch die Satzung der Bruderschaft keine Regelungen über die Festlegung der Gremien der Schützenjugend enthält, gilt die Rahmensatzung für die Bruderschaftsebene unmittelbar.
- (3) Solange sich ein Bezirksverband des BdSJ Aachen keine eigene Satzung gegeben hat, gilt die Rahmensatzung für die Bezirksebene unmittelbar.

### **§ 10: Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft einer Gruppe der Schützenjugend endet mit
  - ◆ dem Austritt,

- ◆ durch die Beendigung der Mitgliedschaft der jeweiligen Bruderschaft im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.,
  - ◆ dem Ausschluss,
  - ◆ dem (völligen) Verlust der Rechtsfähigkeit ihres Rechtsträgers nach durchgeführter Vermögensliquidation (Auflösung des Mitgliedvereins).
- (2) Soweit die Mitgliedschaft der Gruppe der Schützenjugend im BdSJ Aachen nicht gemäß § 7 Abs. 4 dieser Satzung besteht, kann der Austritt jederzeit durch schriftliche Erklärung – unter Beifügung des Versammlungsbeschlusses – an den Diözesanvorstand des BdSJ Aachen erfolgen. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, sofern die Austrittserklärung spätestens drei Monate vorher beim BdSJ Aachen eingeht, ansonsten zum Ende des nächsten Geschäftsjahres. Bis zum Wirksamwerden des Austritts ist die jederzeitige Rücknahme der Austrittserklärung zulässig.
- (3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft der jeweiligen Bruderschaft im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. endet automatisch auch die Mitgliedschaft der Gruppe der Schützenjugend im BdSJ Aachen. Auf Antrag der Gruppe der Schützenjugend kann der Diözesanjugenschützenrat eine abweichende Regelung treffen, bis zur nächsten Sitzung des Diözesanjugenschützenrates kann der Diözesanvorstand eine vorläufige Regelung treffen.

## § 11: Ausschluss

- (1) Eine Gruppe der Schützenjugend kann aus dem BdSJ Aachen dauerhaft oder auf Zeit ausgeschlossen werden, wenn es durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten eines seiner Organe in besonders schwerwiegender Weise
- a) das Ansehen des BdSJ Aachen oder des historischen Schützenwesens geschädigt oder
  - b) trotz erfolgter schriftlicher Belehrung durch den Diözesanvorstand beharrlich gegen diese Satzung oder die in ihr anerkannten Statuten und damit auch gegen den Verbandszweck verstoßen hat; in der Belehrung ist auf den möglichen Ausschluss hinzuweisen.
- (2) Ohne dass es auf ein Verschulden der Organe der Gruppe der Schützenjugend ankommt, ist der Ausschluss ferner zulässig, wenn
- a) das Vermögen des Rechtsträgers der Gruppe der Schützenjugend liquidiert wird,
  - b) die Gruppe der Schützenjugend ihren Verpflichtungen gegenüber dem BdSJ Aachen trotz schriftlicher Aufforderung durch den Diözesanvorstand nicht erfüllt; in der Belehrung ist auf den möglichen Ausschluss hinzuweisen und der Gruppe eine angemessene Frist zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen einzuräumen.
- (3) Über den Ausschluss einer Gruppe der Schützenjugend entscheidet auf Antrag des zuständigen Bezirksjugenschützenvorstandes oder des Diözesanvorstandes der Diözesanjugenschützenrat mit 2/3 Mehrheit. Der Antrag auf Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Bezirksverband und der Gruppe der Schützenjugend mindestens mittels „Einschreiben mit Rückschein“ bekannt zu geben. Vor Beschlussfassung ist der Jungschützenmeister der betreffenden Gruppe der Schützenjugend zu hören, ihm ist die Begründung des Ausschlussantrags mitzuteilen; die Anhörungsfrist ist so zu bemessen, dass sich die Gruppe der Schützenjugend ordnungsgemäß verteidigen kann, eine längere als eine zweimonatige Äußerungsfrist braucht jedoch nicht gesetzt

zu werden. Der Diözesanjugschützenmeister oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Diözesanvorstandes kann vorbereitende Ermittlungen führen.

- (4) Gegen den Beschluss des Diözesanjugschützenrates ist der Widerspruch zum Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. möglich. Hierfür gelten die Bestimmungen der Schiedsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Der Widerspruch ist mit Begründung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Schiedsgericht einzulegen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.
- (5) Über die Wiederaufnahme einer auf Dauer ausgeschlossenen Gruppe der Schützenjugend sowie über die Wiederaufnahme einer auf Zeit ausgeschlossenen Gruppe der Schützenjugend vor Ablauf der Ausschlusszeit entscheidet der Diözesanjugschützenrat.

## **§ 12: Ehrenmitgliedschaft**

Auf Vorschlag des Diözesanvorstandes oder von Mitgliedern des Diözesanjugschützenrates kann der Diözesanjugschützenrat Personen, die sich um den BdSJ Aachen besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder haben im Diözesanjugschützenrat und im Diözesanvorstand Sitz und beratende Stimme. Die ernannten Ehrenmitglieder sind berechtigt, die Ehrenmitgliedschaft mit ihrer langjährigen Tätigkeit in Verbindung zu setzen. Über die Ehrenmitgliedschaft ist dem Belieben eine Urkunde mit eventuellem Tätigkeitszusatz auszustellen. Die Anzahl der lebenden Ehrenmitglieder ist auf fünf begrenzt.

## **IV. Organe des BdSJ Aachen**

### **§ 13: Organe**

Organe des BdSJ Aachen sind:

- a) der Diözesanjugschützenrat,
- b) der Diözesanvorstand.

### **§ 14: Der Diözesanjugschützenrat**

- (1) Der Diözesanjugschützenrat besteht aus:
  - a) stimmberechtigten Vertretern,
  - b) Vertretern mit beratender Stimme.
- (2) Zu den stimmberechtigten Vertretern gehören:
  - a) die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes,
  - b) die in den Bezirken von den Jungschützenmeister/innen gewählten Bezirksjugschützenmeister/innen oder bei dessen/deren Verhinderung dessen/deren Stellvertreter/innen oder, falls diese beide verhindert sind, ein anderes Mitglied des Bezirksjugschützenvorstandes mit schriftlicher Vollmacht des/der Bezirksjugschützenmeisters/in,
  - c) je eine/n von dem jeweiligen Arbeitskreis bestimmte/n Vertreter/in der vom Diözesanjugschützenrat eingerichteten Arbeitskreise, sofern der Diözesanjugschützenrat dies bei der Errichtung des Arbeitskreises oder zu einem späteren Zeitpunkt beschließt.
  - d) der/die Diözesanbundesmeister/in und seine/ihre Stellvertreter/innen,

- e) der/die Diözesanschießmeister/in,
  - f) der/die Diözesanfahnen-schwenkermeister/in.
- (3) Vertreter mit beratender Stimme sind:
- a) ein/e Vertreter/in des BDKJ-Diözesanvorstandes,
  - b) der/die amtierende Diözesanschülerprinz/essin,
  - c) der/die amtierende Diözesanprinz/essin,
  - d) eine/e Vertreter/in des BdSJ-Bundesvorstandes,
  - e) je ein/e Vertreter/in des BdSJ in den Regionalversammlungen des BDKJ je Bezirk der/die stellvertretende Bezirksjungschützenmeister/in oder im Falle von dessen/deren Verhinderung oder falls diese/r bereits nach Abs. 2 b) stimmberechtigt ist, ein anderes Mitglied des Bezirksjungschützenvorstandes mit schriftlicher Vollmacht des/der Bezirksjungschützenmeisters/in,
  - f) die Rechnungsprüfer
  - g) die Ehrenmitglieder
- (4) Die Mitarbeiter der Diözesangeschäftsstelle sind auf Verlangen des Diözesan-jungschützenrates, des Diözesanvorstandes oder des/der Diözesan-jungschützenmeisters/in verpflichtet, an der Sitzung des Diözesan-jungschützenrates beratend teilzunehmen. Die Teilnahme kann auf die Beratung bestimmter Tagesordnungspunkte beschränkt werden.

## § 15: Aufgaben des Diözesan-jungschützenrates

Aufgaben des Diözesan-jungschützenrates sind:

- a) Wahl
  - (1) des/der Diözesan-jungschützenmeisters/in,
  - (2) der vier stellvertretenden Diözesan-jungschützenmeister/innen,
  - (3) der zwei Beisitzer/innen im Diözesanvorstand,
  - (4) des Diözesan-jungschützenpräses, soweit dieser nicht aufgrund bestehender kirchlicher Bestimmungen ernannt wird,
  - (5) des/der Vertreter/in des BdSJ Aachen beim BDKJ,
  - (6) von zwei Rechnungsprüfern/innen.
- b) Beschlussfassung über Jahresrechnung und Haushaltsplan,
- c) Entgegennahme der Berichte des Diözesanvorstandes und der Rechnungsprüfer/innen,
- d) Beschlussfassung über die Entlastung des Diözesanvorstandes,
- e) Entgegennahme der Berichte aus den Bezirken und aus den vom Diözesan-jungschützenrat eingesetzten Arbeitskreisen,
- f) Beschlussfassung über gemeinsame Aktivitäten und inhaltliche Schwerpunkte auf Diözesanebene,
- g) Beschlussfassung über allgemeine Ausschreibungen und Richtlinien,
- h) Beschlussfassung über die Einrichtung von Arbeitskreisen anlässlich der Aufnahme langfristiger Projekte sowie die Wahl der Mitglieder dieser Arbeitskreise, soweit sich der Diözesan-jungschützenrat die Wahl der Mitglieder bei der Einrichtung des Arbeitskreises selber vorbehalten hat,
- i) Festsetzung des Beitrags,
- j) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds,
- k) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, soweit hierzu eine Beschlussfassung notwendig ist,
- l) Beratung und Beschlussfassung zu allen Themen, für die der Diözesan-jungschützenrat dies als erforderlich oder sinnvoll erachtet.

## **§ 16: Einberufung des Diözesanjugschützenrates, Beschlussfassung**

- (1) Der Diözesanjugschützenrat ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen.
- (2) Die Einberufung des Diözesanjugschützenrates erfolgt durch den/die Diözesanjugschützenmeister/in, oder bei deren/dessen Verhinderung durch eine/n seiner Stellvertreter/innen, mit der Frist von mindestens sechs Wochen (einschließlich des Absendetages bzw. des Veröffentlichungstages in der Verbandszeitschrift) unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes entweder schriftlich an alle namentlich bekannten Mitglieder des Diözesanjugschützenrates unter deren letzten, der Diözesangeschäftsstelle mitgeteilten Anschrift oder nach Vereinbarung per E-Mail.
- (3) Es kann eine außerordentliche Sitzung des Diözesanjugschützenrates einberufen werden. Es ist eine außerordentliche Sitzung des Diözesanjugschützenrates einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder oder 1/3 der Bezirksjugschützenmeister/innen dies unter Darlegung der Gründe und Formulierung etwaiger Anträge schriftlich bei der Diözesangeschäftsstelle beantragen.
- (4) Anträge von Mitgliedern des Diözesanjugschützenrates zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor der Sitzung (Datum des Poststempels) bei der BdSJ Diözesangeschäftsstelle einzureichen. Sie sind nur zu berücksichtigen, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Diözesanjugschützenrates widerspricht, andernfalls sind sie in die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung des Diözesanjugschützenrates aufzunehmen.
- (5) Der Diözesanjugschützenrat ist beschlussfähig, wenn bei Anwesenheit des/der Diözesanjugschützenmeisters/in oder eines seiner/ihrer Vertreter/innen mindestens 1/3 der Bezirksjugschützenmeister oder ihrer Vertreter anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung des Diözesanjugschützenrates mit einer Frist von drei Wochen und gleicher Tagesordnung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
- (6) Der Diözesanjugschützenrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht in dieser Satzung oder durch Gesetz eine höhere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Über die Sitzung des Diözesanjugschützenrates ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.

## **§ 17: Der Diözesanvorstand**

- (1) Der Diözesanvorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem/der Diözesanjugschützenmeister/in,
  - b) den vier stellvertretenden Diözesanjugschützenmeister/innen,
  - c) zwei Beisitzern/innen,
  - d) dem Diözesanjugschützenpräses,
  - e) dem/der Diözesanbundesmeister/in,
  - f) dem/der Vertreter/in des BdSJ Aachen beim BDKJ.
- (2) Der/die Mitglieder des Bundesvorstandes des BdSJ aus dem Bistum Aachen, der/die Diözesanschießmeister/in und der/die Diözesanfahnschwenkermeister/in gehören dem Diözesanvorstand mit beratender Stimme an. Der Vorstand kann fachkundige Personen, insbesondere die Vorsitzende/n der vom Diözesanjugschützenrat eingesetzten Arbeitskreise, zu bestimmten Sachgebieten mit beratender Stimme kooptieren.

- (3) Der/die Diözesanjugschützenmeister/in und die vier stellvertretenden Diözesanjugschützenmeister/innen bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der/die Diözesanjugschützenmeister/in und ein weiteres Mitglied des gesetzlichen Vorstandes gemeinsam sind befugt, den BdSJ Aachen gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Bei Vakanz des Amtes oder Verhinderung der/des Diözesanjugschützenmeisterin/Diözesanjugschützenmeisters kann die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des BdSJ Aachen, von zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes gemeinsam geleistet werden.
- (4) Der/die Diözesanbundesmeister/in, der/die Diözesanschießmeister/in und der/die Diözesanfahnschwenkermeister/in des BHDS Aachen haben die Möglichkeit einen satzungsgemäß gewählten Vertreter zu benennen, der im Fall der Verhinderung an den Sitzungen des Diözesanvorstandes teilnimmt. Das Stimmrecht bleibt wie in (1) und (2) geregelt und gilt entsprechend auch für den Vertreter.

### **§ 18: Aufgaben des Diözesanvorstandes**

- (1) Die Aufgaben des Diözesanvorstandes sind:
  - a) Führung der Geschäfte des BdSJ Aachen,
  - b) Vertretung gegenüber Bundes-, Landes-, kommunalen und kirchlichen Dienststellen sowie anderen Jugendverbänden.
  - c) Benennung der Mitglieder der vom Diözesanjugschützenrat eingesetzten Arbeitskreise, soweit sich der Diözesanjugschützenrat die Wahl der Mitglieder bei der Einsetzung des Arbeitskreises nicht selbst vorbehalten hat.
- (2) Der Diözesanvorstand ist an die Beschlüsse des Diözesanjugschützenrates gebunden und führt im Rahmen dieser Beschlüsse die Geschäfte des BdSJ Aachen.
- (3) Der Diözesanvorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgabe der Diözesangeschäftsstelle. Die Arbeit der Diözesangeschäftsstelle untersteht der Weisung des/der Diözesanjugschützenmeisters/in oder im Falle einer Vakanz des Amtes oder seiner/ihrer Verhinderung eines/r stellvertretenden Diözesanjugschützenmeisters/in sowie der Kontrolle des Diözesanvorstandes.

### **§ 19: Beschlussfassung und Arbeitsweise des Diözesanvorstandes**

- (1) Der Diözesanvorstand ist von dem/der Diözesanjugschützenmeister/in, oder bei deren/dessen Verhinderung durch eine/n seiner Stellvertreter/innen, durch schriftliche Einladung (auch per E-Mail) mit der Frist von mindestens einer Woche (einschließlich des Absendetages) unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einzuberufen. Es ist eine außerordentliche Sitzung des Diözesanvorstandes einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Diözesanvorstandes dies unter Darlegung der Gründe und Formulierung etwaiger Anträge schriftlich bei der Diözesangeschäftsstelle beantragen.
- (2) Der Diözesanvorstand kann Beschlüsse außer in seinen Sitzungen auch telefonisch, schriftlich oder per Fax oder Email fassen, solange kein Vorstandsmitglied diesem Abstimmungsverfahren widerspricht.
- (3) Über die Sitzungen des Diözesanvorstandes ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
- (4) Im übrigen sind die Arbeitsweise und die Zuständigkeiten innerhalb des Diözesanvorstandes von diesem in einer Diözesangeschäftsordnung zu regeln.

## § 20: Wahlen

- (1) Wahlen zu den Organen des BdSJ Aachen finden in geheimer Abstimmung bei einfacher Mehrheit durch den Diözesanjungschützenrat statt.
- (2) Der amtierende Diözesanvorstand bleibt bis zur Übernahme der Geschäfte durch den neu gewählten Vorstand im Amt.
- (3) Die Wahlperiode beträgt vier Jahre. Die Neuwahlen sollten spätestens zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit durchgeführt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, so kann der verbleibende Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Sitzung des Diözesanjungschützenrats wählen, in der dann eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit erfolgt. Wiederwahl der amtierenden Diözesanvorstandsmitglieder ist möglich.
- (4) Zwei stellvertretende Diözesanjungschützenmeister/innen sowie ein/e Beisitzer/in sind jeweils zur Hälfte der Wahlperiode des/der Diözesanjungschützenmeisters/in zu wählen.  
(Übergangsregelung: Der zum Zeitpunkt der Annahme dieser Satzung gewählte Diözesanvorstand bleibt bis zum Ablauf seiner bisherigen Wahlperiode im Amt, sodann werden die in Satz 1 bezeichneten Vorstandsmitglieder einmal für eine Wahlperiode von nur zwei Jahren gewählt.)
- (5) Zu Mitgliedern des Diözesanvorstandes können nur Mitglieder der Bruderschaften sowie Mitglieder der Gruppen der Schützenjugend gewählt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Im übrigen sind in den Diözesanvorstand nur wählbar
  - a) die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanjungschützenrates,
  - b) die stellvertretenden Bezirksjungschützenmeister,
  - c) die von einem Bezirksjungschützenvorstand oder vom Diözesanvorstand für dieses Amt Vorgeschlagenen.
- (6) Die zu besetzenden Ämter werden vom Diözesanvorstand spätestens drei Monate vor dem Wahltermin in der Verbandszeitschrift oder durch Rundschreiben an die Bezirke ausgeschrieben. Dies gilt auch für Ersatzwahlen, soweit dies aufgrund des Zeitpunkts des Rücktritts des bisherigen Amtsinhabers noch vor der Sitzung des Diözesanjungschützenrats möglich ist.
- (7) Bei Bewerbern für ein Amt im Diözesanvorstand, die nicht bereits dem Diözesanjungschützenrat angehören, ist die Kandidatur bis spätestens drei Wochen vor der für die Wahl bestimmten Sitzung des Diözesanjungschützenrates (Datum des Poststempels) bei der Diözesangeschäftsstelle anzuzeigen, der Bewerber ist sodann vom Diözesanvorstand zum Zwecke seiner Vorstellung zu der Sitzung des Diözesanjungschützenrates einzuladen. Ein Teilnahmerecht an den nicht die Wahl betreffenden Tagesordnungspunkten der Sitzung des Diözesanjungschützenrates wird durch diese Einladung nicht begründet.
- (8) Die Wahlperiode der Rechnungsprüfer/innen beträgt zwei Jahre, wobei jedes Jahr ein/e Rechnungsprüfer/in zu wählen ist. Scheidet ein/e Rechnungsprüfer/in vorzeitig aus dem Amt, so erfolgt auf der nächsten Diözesanjungschützenratssitzung eine Ersatzwahl für die verbleibende Amtszeit. Zweimalige Wiederwahl der amtierenden Rechnungsprüfer ist möglich.

## V. Finanzwesen

## **§ 21: Mitgliedsbeitrag**

Die Gruppen der Schützenjugend haben an den BdSJ Aachen einen Diözesanmitgliedsbeitrag zu entrichten, der nach Altersgruppen gegliedert werden kann. Dieser wird vom Diözesanjugendschützenrat festgelegt. Der Beitrag ist von der Bruderschaft für jedes seiner Mitglieder zu entrichten, das nach den Bestimmungen dieser Satzung Mitglied der Gruppe der Schützenjugend ist oder sein kann. Der Beitrag soll auch die vom BdSJ Aachen an den BdSJ auf Bundesebene und an den BDJ abzuführenden Mitgliedsbeiträge enthalten. Die Einziehung des Beitrags kann über die Bundesgeschäftsstelle des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften erfolgen.

## **§ 22: Kassen und Finanzverantwortung**

- (1) Dem Diözesanvorstand obliegt die Führung der Kasse. Er führt die Geschäfte nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung. Soweit die Vertretung des BdSJ Aachen durch den gesetzlichen Vorstand erfolgt, obliegt gleichwohl, unbeschadet der Rechte des Diözesanjugendschützenrates, dem gesamten Vorstand die Vorbereitung und Kontrolle der Tätigkeit des gesetzlichen Vorstandes insbesondere auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten.
- (2) Die Prüfung durch die Rechnungsprüfer hat sich auch auf die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung des Diözesanvorstandes sowie auf eine Kontrolle der Tätigkeit der Diözesangeschäftsstelle zu erstrecken. Das nähere regelt eine vom Diözesanjugendschützenrat zu beschließende Rechnungsprüfungsordnung.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 23: Schiedsgericht**

Für alle nicht-vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Personen, Organen und Gliederungen des BdSJ Aachen sowie Gruppen der Schützenjugend und deren Mitgliedern, die sich aus der Zugehörigkeit bzw. Mitgliedschaft zu diesen Organen oder Organisationen ergeben, ist unter Ausschluß des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten das beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften gebildete Schiedsgericht zuständig. Die Arbeit des Schiedsgerichts regelt sich nach der Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Köln vom 19.03.2000, die Bestandteil des mit dieser Satzung anerkannten Statuts des Bundes ist.

### **§ 24: Änderung der Satzung**

- (1) Über die Änderung der Satzung des BdSJ Aachen beschließt der Diözesanjugendschützenrat bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Delegierten mit 5/6 Mehrheit.
- (2) Sind nicht 2/3 der stimmberechtigten Delegierten anwesend, so ist mit einer Frist von mindestens 2 Wochen (einschließlich des Absendetages) eine neue Versammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Hierauf muß in der Einladung besonders hingewiesen werden.
- (3) Diese Satzung sowie alle späteren Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Genehmigung des Bischofs von Aachen.

## § 25: Auflösung oder Aufhebung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des BdSJ Aachen oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zweckes fällt das Vermögen des BdSJ Aachen an das Bistum Aachen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (2) Das Traditionsgut des BdSJ Aachen (Fahnen, Prinzensilber etc.) ist vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen zu archivieren. Gründet sich zu einem späteren Zeitpunkt ein neuer Verband der Schützenjugend im Bistum Aachen, der die Tradition des BdSJ Aachen fortführt, ist diesem das Traditionsgut auf seinen Wunsch hin auszuhändigen. Die Aushändigung ist ausgeschlossen, wenn der Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. oder der BdSJ auf Bundesebene dem widerspricht.

## § 26: Aufsichtspflicht

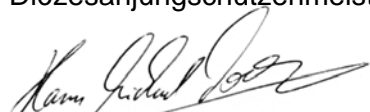
Als kirchlicher Verein steht der BdSJ Aachen unter der Aufsicht des Bischofs von Aachen.

Die vorliegende Satzung wurde in der Sitzung des Diözesanjugenschützenrates am 22.04.2010 in Aachen beschlossen. Sie tritt mit Genehmigung durch den Bischof von Aachen in Kraft. Mit diesem Tag tritt die alte Satzung in der Fassung vom 14.04.2009 außer Kraft.<sup>1</sup>

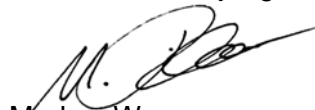
Aachen, den 22.04.2010

Unterzeichnet von

VAKANT  
Diözesanjugenschützenmeister



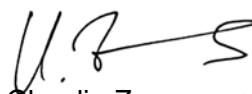
Hans-Michael Doncks  
Stellv. Diözesanjugenschützenmeister



Markus Weenen  
Stellv. Diözesanjugenschützenmeister



Uwe Nellessen  
Stellv. Diözesanjugenschützenmeister



Claudia Zons  
Stellv. Diözesanjugenschützenmeisterin

---

<sup>1</sup> Daneben ist auch die Genehmigung durch das Präsidium des Bundes erforderlich.